

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 12.

Kiel, den 4. August

1927.

Inhalt: 97. Alkoholmißbrauch und Tabakgenuß Jugendlicher (S. 139). — 98. Staatliche Genehmigung des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage (S. 143). — 99. Kollekte für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission (S. 143). — 100. Aufwertung (S. 144). — 101. Kundgebungen des Königsberger Kirchentages (S. 145). — 102. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (S. 148). — 103. Einweihung von Kirchen und anderen gottesdienstlichen Gebäuden (S. 149). — 104. Laienreden auf Friedhöfen (S. 150). — 105. Hausammlung 1927 (S. 151). — 106. Kirchenkollekten für die Predigerseminare in Breklum und Kropp (S. 152). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 97. Alkoholmißbrauch und Tabakgenuß Jugendlicher.

Kiel, den 19. Juli 1927.

Die in dem Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1926, Seite 190 ff. abgedruckte Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten betreffend Mißbrauch des Alkohols und Tabakgenuß Jugendlicher ist in verschiedenen Punkten abgeändert worden. Wir geben nachstehend die im Amtsblatt der Regierung in Schleswig vom 2. Juli 1927 — Seite 226 ff. — in der neuen Fassung veröffentlichte Anweisung bekannt:

1. Organisation.

Die gegen den Alkoholmißbrauch gerichtete Tätigkeit in den Gemeinden und Kreisen ist möglichst zusammenzufassen in Arbeitsgemeinschaften oder Kreis- und Ortsausschüssen, um ein zweckmäßiges Arbeiten und eine bessere Wirksamkeit zu erreichen. Die Tätigkeit aller den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereine ist nach Möglichkeit zu fördern.

2. Unterstützungen.

Sportliche und Jugendveranstaltungen, bei denen der Alkoholgenuß ausgeschaltet ist, verdienen Unterstützung, während bei Zulassung des Alkoholgenusses eine besondere Bedürftigkeit im allgemeinen kaum wird angenommen werden können. Förderung verdienen auch bestehende alkoholfreie Gaststätten und Jugendheime.

3. Aufklärung.

Die Aufklärung der Bevölkerung durch Vorträge, auch in den Berufsorganisationen, auf Elternabenden und in Berufsschulen sowie durch Verteilung von Merkblättern ist eifrig zu betreiben. Geeignete Redner können die den Alkoholismus bekämpfenden Vereine stets namhaft machen.

4. Konzessionswesen.

1. Bei Anträgen auf Erteilung der Konzession zum Betriebe von Gastwirtschaft allein (ohne Schankwirtschaft) bleibt die Anerkennung des Bedürfnisses dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen.

2. a) Bei Anträgen auf Neubewilligung einer Konzession zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist die Bedürfnisfrage nach strengsten Grundsätzen zu prüfen. Bei dieser Prüfung sind indessen nicht nur die örtlichen Verhältnisse im engeren Sinne zu berücksichtigen, sondern gegebenenfalls auch die Erfordernisse des Fremdenverkehrs. Dies gilt insbesondere für die in der Umgebung von Großstädten gelegenen Gemeinden, soweit sie von der großstädtischen Bevölkerung zur Erholung aufgesucht werden.

b) Ein besonderer Maßstab darf angelegt werden bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Bier in Fischbackstuben. Die Förderung des Verbrauchs von Seefischen ist im Interesse der Volksernährung und der Verminderung der Lebensmitteleinfuhr aus dem Auslande erwünscht. Da damit gerechnet werden muß, daß die volkswirtschaftlich wertvollen Fischbackstuben sich schneller einbürgern, wenn in diesen Gelegenheit zum Biergenuß vorhanden ist, ist die Bedürfnisfrage bei Anträgen auf Erlaubnis zum Bierausschank in Fischbackstuben wohlwollend zu prüfen. Ein Bedürfnis darf indessen nur anerkannt werden, wenn die Person des Antragstellers die Gewähr dafür bietet, daß der Charakter des Betriebes als Fischbackstube dauernd sichergestellt ist.

c) Glaubt eine Ortspolizeibehörde, daß nach den vorstehenden Grundsätzen die Bedürfnisfrage für eine Neukonzession zu bejahen ist, so hat sie mir zu berichten. Die Anerkennung eines Bedürfnisses gegenüber den Beschlußbehörden sowie gegenüber dem Antragsteller darf nur mit meiner Genehmigung erfolgen.

d) Wird bei Anträgen auf Neubewilligung von Konzessionen zum Ausschank von alkoholhaltigen Getränken eine Konzession entgegen dem Gutachten der Ortspolizeibehörde erteilt, so hat diese in jedem Falle das zulässige Rechtsmittel einzulegen. Mir ist zu berichten. Zur Zurücknahme des Rechtsmittels ist meine Genehmigung erforderlich. Diese werde ich nur dann erteilen, wenn nach der ständigen Rechtsprechung des Bezirksausschusses mit einem Erfolge des Rechtsmittels nicht zu rechnen ist.

3. Bei Anträgen auf Bewilligung von Konzessionen zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke für bereits bestehende Schankwirtschaften an neue Inhaber sowie bei Anträgen auf Ausdehnung einer bestehenden Konzession auf weitere Räume bleibt den Ortspolizeibehörden die Prüfung der Bedürfnisfrage überlassen. Diese Regelung soll indessen nicht dahin verstanden werden, daß bei derartigen Anträgen grundsätzlich ein Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Ortspolizeibehörden haben vielmehr von Fall zu Fall zu prüfen, ob in Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ein Bedürfnis für das Bestehenbleiben oder die Erweiterung der Schankwirtschaft vorliegt.

4. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von alkoholfreien Getränken ist das Bedürfnis im allgemeinen anzuerkennen; die Anerkennung im einzelnen bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortspolizeibehörden überlassen. Dabei ist vorauszusetzen, daß die Ortspolizeibehörden bei Anerkennung eines Bedürfnisses sich die Gewißheit verschafft haben, daß tatsächlich nur der Ausschank von alkoholfreien Getränken beabsichtigt ist, keine Umgehungen zu befürchten sind und die Erlaubnis zum Ausschank alkoholfreier Getränke nicht nur als Vorstufe zu einer Erlaubnis zum Ausschank alkoholhaltiger Getränke nachgesucht wird.

5. Der Verkauf von Milch zum Genuß auf der Stelle fällt nicht unter den Begriff der Schankwirtschaft, sofern der Verkauf in den üblichen Verkaufsstunden stattfindet (vgl. Entsch. des Kammergerichts, RGZ. Bd. 17, S. 344). Eine Konzession gemäß § 33 der RBewO. ist infolgedessen nicht erforderlich.

6. Bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus sind die oben unter 2 a, c und d und unter 3 festgelegten Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Eine grundsätzliche Ausnahme ist indessen zuzulassen, soweit es sich um den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in versiegelten oder verkapselten Flaschen in Großstädten handelt. Wird in einer dieser Städte ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein in versiegelten oder verkapselten Flaschen gestellt, so haben die Ortspolizeibehörden die Bedürfnisfrage nicht grundsätzlich zu verneinen, sondern nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen darüber zu befinden, ob unter Berücksichtigung des Charakters der Bevölkerung ein Bedürfnis anzuerkennen ist oder nicht.

7. Die Ortspolizeibehörden haben vor ihrer Stellungnahme gemäß Ziffer 1, 2, 3, 4 und 6 die in Frage kommenden Fachorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie das Jugendamt zu hören.

8. Besonders schädlich sind die hauptsächlich von den unbemittelten Teilen der Bevölkerung aufgesuchten Destillationen, in denen in der Hauptsache Schnaps glasweise ausgeschenkt und im Stehen genossen wird. Gerade die besondere Erleichterung der Verabfolgung und das Trinken des Schnapses gewissermaßen im Vorbeigehen, ohne sich niederzulassen, bildet für viele eine große Verführung, die um so gefährlicher ist, als es sich um den Alkohol in seiner schädlichsten Form handelt.

9. Die Konzessionsbehörden bitte ich, den Verhandlungstermin der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereinigung (Arbeitsgemeinschaft) und der Gastwirtsvereinigung mitzuteilen, damit deren Anwesenheit und etwaige Anhörung als Sachverständige möglich ist.

10. Allen Versuchen, die Bestimmungen zu umgehen, z. B. durch unzuverlässige Stellvertreter, Ausdehnung des Betriebes auf nicht konzessionierte Räume u. dgl. ist entgegenzutreten, unter Um-

ständen durch Schließung der Wirtschaft, Bestrafung des Inhabers und Klage auf Konzessionsentziehung.

Gegen Gastwirte, die selbst dem Trunke ergeben sind, wird in der Regel die Klage auf Konzessionsentziehung am Platze sein.

5. Verkauf und Ausschank auf öffentlichen Straßen und Plätzen und auf Märkten.

Die Erlaubnis zum Feilbieten geistiger Getränke innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten gemäß § 42 a RGD. und die Genehmigung zum Ausschank oder Verkauf geistiger Getränke auf Märkten und Volksfesten nach § 67 RGD. müssen weiterhin erheblich eingeschränkt werden.

6. Betrunkene Personen.

Auf Straßen und Plätzen betroffene Betrunkene sind, falls das durch sie erregte Ärgernis nicht sofort sicher beseitigt werden kann oder es zu ihrer oder anderer Personen Sicherheit nötig ist, bis zur Ernüchterung in Gewahrsam zu nehmen. Ihre Namen sind zur Kontrolle in eine Liste aufzunehmen. Bei der Entlassung ist ihnen zu eröffnen, daß sie bei wiederholter Trunkenheit auf die Trinkerliste gesetzt und ihre Namen der Trinkerfürsorgestelle oder dem Ortsausschuß (Arbeitsgemeinschaft) genannt werden können. Die Namen der wiederholt in Gewahrsam genommenen Personen werden zweckmäßig vertraulich der Trinkerfürsorgestelle oder dem Ortsausschuß (Arbeitsgemeinschaft) mitgeteilt. In die obengenannte Liste (nicht Trinkerliste) sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche in der Trunkenheit strafbare Handlungen begangen haben.

Die Wirtschaft, in der die Trunkenheit verursacht ist, ist festzustellen. Der Wirt ist polizeilich zu vernehmen und zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Konzessionsentziehung hinzuweisen. Sein Name ist in eine Liste einzutragen. Bei Häufung von Trunkenheitsfällen in einer und derselben Wirtschaft ist die Konzessionsentziehung zu betreiben.

7. Trinkerfürsorge.

Wo Trinkerfürsorgestellen noch nicht vorhanden sind, ersuche ich, sie im Benehmen mit den den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Verbänden einzurichten. Der Provinzialtrinkerfürsorger in Kiel, Projensdorfer Straße 114, ist stets zur Beratung bereit.

Einige Kreise haben die Kosten für die Unterbringung von Trinkern in einer Heilanstalt übernommen. Ich bitte die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise, sich für ein gleiches segensreiches Vorgehen bei ihren Körperschaften einzusetzen.

8. Polizeistunde.

Die Einhaltung der Bestimmungen über die Polizeistunde ist genau zu überwachen.

9. Tabakgenuß.

Ein besonderes Augenmerk ist dem immer mehr überhandnehmenden Tabaksgenuß jugendlicher Personen zuzuwenden (s. die Polizeiverordnungen vom 3. August 1925 — Amtsblatt S. 353 — und vom 8. September 1925 — Amtsblatt S. 353 —).

10. Bisherige Bestimmungen.

Ich weise auf die in meiner Bekanntmachung vom 12. Oktober 1923 — Amtsblatt S. 426 — enthaltenen Bestimmungen allgemeiner Natur (Ziffer 1 bis 3 und Ziffer 9 zweite Hälfte) hin, die weiterhin zu beachten sind.

Schleswig, den 18. Juni 1927.

Der Regierungs-Präsident.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1887.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 98. Staatliche Genehmigung des Beschlusses der zweiten ordentlichen Landessynode vom 3. Juni 1926, betreffend Höhe und Verteilungsmaßstab der landeskirchlichen Umlage für die Rechnungsjahre 1927 und 1928.

Kiel, den 19. Juli 1927.

Zu dem Beschlusse der zweiten ordentlichen Landessynode der Provinz Schleswig-Holstein vom 3. Juni 1926, nach welchem zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenkasse für die Rechnungsjahre 1927 und 1928 eine landeskirchliche Umlage von 825 000 *R.M.* zu erheben ist, die zu $\frac{3}{4}$ nach Maßgabe der veranlagten oder geschätzten Reichseinkommensteuer von 1926 und zu $\frac{1}{4}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögenssteuer aller Evangelischen auf die Propsteien umzulegen ist, haben der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Herr Finanzminister gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.-G. S. 221), unter dem 8. Juni 1927 für das Rechnungsjahr 1927 die staatliche Genehmigung erteilt.

Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1878.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 99. Kollekte für den Jerusalemverein und die Leipziger Judenmission.

Kiel, den 19. Juli 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 10. Sonntag nach Trinitatis (21. August 1927) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage abzuhaltenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Jerusalemvereins und der Leipziger Judenmission abzuhalten ist.

Der Ertrag wird zwischen Jerusalemverein und Judenmission geteilt werden.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Ein-

sendung der Kollektennachweisung an uns, je zur Hälfte auf das Konto des Evangelisch-lutherischen Zentralvereins für Mission unter Israel in Leipzig, bei der Filiale der Deutschen Bank in Leipzig und auf das Konto des Jerusalemvereins bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschastlichen Darlehnskasse in Berlin W 8, Wilhelmsplatz 6, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3775.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 100.. Aufwertung.

Kiel, den 26. Juli 1927.

Das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken usw. vom 9. Juli 1927 (R.G.Bl. S. 171) bringt einige wichtige Abänderungen des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. S. 171).

So wird u. a. die Streitfrage, wann die Zinszahlung für gelöschte und kraft Rückwirkung wieder eingetragene Hypotheken zu beginnen hat (vgl. unsere Bekanntmachung vom 7. Dezember 1926 im R. d. L. S. 221), dahin geregelt, daß der Aufwertungsbetrag der Hypothek wie der persönlichen Forderung ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird, spätestens für die Zeit vom 1. April 1926 ab zu verzinsen ist. Zinsen, die für einen früheren Zeitraum gezahlt sind, können auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung unter Vorbehalt bewirkt ist. Soweit die hiernach geschuldeten Zinsen noch nicht gezahlt sind, ist der Grundstückseigentümer oder der Schuldner berechtigt, sie je zur Hälfte an den beiden auf den 10. Juli 1927 folgenden Zinsterminen mit den an diesen Terminen fälligen Zinsen zu entrichten.

Bei der Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen aus Grundstückskaufverträgen kann die Aufwertungsstelle auf Antrag den Aufwertungsbeitrag im Jahre 1921 begründeter Forderungen auf über 100 % des Goldmarkbetrages festsetzen, wenn dieses zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Hierbei darf der Satz von 400 % des Goldmarkbetrages und, wenn die Forderung nach dem 30. September 1921 begründet ist, der Satz von 600 % des Goldmarkbetrages nicht überschritten werden. Der Antrag kann bei der Aufwertungsstelle nur bis zum 1. Oktober 1927 gestellt werden.

Die Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung hatte zur Voraussetzung, daß der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldete. Wenn diese Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist und der Gläubiger nachweisen kann, daß sie ohne sein Verschulden unterblieben ist, so ist dem Gläubiger auf Antrag von der Aufwertungsstelle die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er die Anmeldung der Forderung bis zum 1. Oktober 1927 nachholt. Aufgewertet wird in diesem Falle nur die durch die Hypothek gesicherte Forderung, nicht die Hypothek selbst.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3924.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 101. Rundgebungen des Königsberger Kirchentages.

Kiel, den 27. Juli 1927.

Nachstehend geben wir zwei Rundgebungen des zweiten Deutschen Evangelischen Kirchentages bekannt.

Der evangelische Preßverband hat beide Rundgebungen in Sonderdrucken als Flugblätter herausgegeben und zwar zu folgenden niedrig bemessenen Preisen:

<i>RM</i> 1,20	für	100	Stück
„ 5,—	„	500	„
„ 9,—	„	1000	„
„ 40,—	„	5000	„

Indem wir den Kirchenvorständen anheimgeben, im Bedarfsfall die erforderliche Zahl von Flugblättern unmittelbar beim evangelischen Preßverband für Deutschland, Abteilung Verlag, Berlin-Steglitz, Bymestr. 8, anzufordern, weisen wir noch besonders darauf hin, daß uns eine möglichst weite Verbreitung der Rundgebung über die Heiligkeit der Ehe auch in unserem Kirchenbezirk dringend erwünscht erscheint. In Frage kommen würde z. B. Verteilung in der Gemeinde oder Aushändigung an der Kirchentür. Auch von der vor kurzem in Flensburg abgehaltenen Jahresversammlung der evangelischen Frauenhilfe Deutschlands ist in einer Entschliebung auf die Bedeutung dieser Frage für die Entwicklung unseres ganzen Volkslebens mit allem Ernst hingewiesen worden.

Außerdem wird beim evangelischen Preßverband für Deutschland eine Broschüre erscheinen, welche die auf dem Kirchentag gehaltenen Vorträge der Herren Professoren Geheimrat D. Dr. Kahl und D. Althaus, die Festpredigt des Herrn Vizepräsidenten D. Dr. Conrad vom 17. Juni d. Js. im Dom zu Königsberg, die Rede des Herrn Präses D. Wolff im Hause der Technik anläßlich des Gemeindeabends am 20. Juni d. Js. sowie die beiden vom Kirchentag beschlossenen Rundgebungen enthalten sollen. Die Vorbereitungen sind soweit gediehen, daß mit der Fertigstellung zu Ende dieser Woche zu rechnen ist. Der Preis der Broschüre, deren Anschaffung wir nur dringend empfehlen können, stellt sich auf 1,50 *RM* für das Stück.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1850.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Waterländische Rundgebung des Königsberger Kirchentages vom 21. Juni 1927.

Von ostpreußischem Boden, von der abgeschnürten Grenzmark aus, auf welcher Not und Gefahr mit besonders schwerem Drucke lasten, richtet der Deutsche Evangelische Kirchentag an die evangelischen Gemeinden

ein Wort über Volk und Vaterland.

Gott ist der Gott aller Völker, Jesus Christus der Heiland der ganzen Welt. Man soll die Sache Gottes nicht gleichsetzen mit der Sache irgendeines Volkes. Es gibt eine Gemeinschaft

des Glaubens und der Liebe, die über Völkergrenzen und Rassenunterschiede hinweg alle verbindet, die sich zu Christus bekennen. Diesen

weltweiten Reichgottesinn

wollen wir pflegen. Mit unserer Mitarbeit am Werk von Stockholm und anderen weltumspannenden Aufgaben der Christenheit nehmen wir es ernst. Aber auch die Verschiedenheit der Völker ist von Gott geordnet. Jedes Volk hat seine besondere Gabe und Aufgabe im Ganzen der Menschheit. Jedes hat auch ein Recht auf das Evangelium in seiner Muttersprache. Dieses Recht darf auch keiner Minderheit verkümmert werden.

Wir sind Deutsche und wollen Deutsche sein.

Unser Volkstum ist uns von Gott gegeben.

Es hochzuhalten ist Pflicht, zwiefache Pflicht in einer Lage wie der gegenwärtigen. Ein Weltbürgertum, dem das eigene Volk gleichgültig ist, lehnen wir ab. Jesus unser Herr, auch Paulus und Luther, jeder von ihnen hat ein Herz für sein Volk gehabt, über seine Not und Sünde getrauert und um sein wahres Wohl gerungen.

Christentum und Deutschtum sind seit mehr als einem Jahrtausend eng miteinander verwachsen. Dem Evangelium, das im Alten Testament grundlegend vorbereitet, in Jesus Christus voll geoffenbart ist, verdankt unser Volk seine tiefsten sittlichen und religiösen Überzeugungen und den kostbarsten Bestand seiner geistigen Bildung. Durch deutsche Art hat unser Christentum sein besonderes Gepräge erhalten und ist gerade dadurch auch für andere wertvoll und überdies ein starkes Band unter und mit den evangelischen Deutschen im Ausland geworden. Trotzdem will man Christentum und Deutschtum einander entfremden, ja auseinanderreißen. Das bedeutet eine tödliche Gefahr für unser Volk. Die Kirche kann dazu nicht schweigen. Sie ruft zum Kampf und zum Einsatz aller Kraft für die immer völliger

Durchdringung des Volkslebens mit dem Geiste des Evangeliums.

Wir müssen bleiben, was wir waren, ein Volk, das seine tiefsten Lebenskräfte aus dem Evangelium schöpft. Solche Arbeit an der Seele unseres Volkes muß geschehen gerade auch im Blick auf die innerlich uns entfremdeten Volksgenossen. Wir können und wollen sie nicht lassen.

Die Kirche verkündigt, daß es über der irdischen Heimat eine ewige gibt. Aber das verleitet sie nicht,

Heimat und Vaterland

geringzuschätzen. Wie sie den Frieden unter den Völkern sucht, so tritt sie ein für Freiheit und Recht des eigenen Volkes. Sie anerkennt die Freude am Heimatland, an den großen Gestalten, Schöpfungen und Geschehnissen der vaterländischen Geschichte, an deutscher Bildung und Gesittung. Sie rückt diese Güter ins Licht des Wortes Gottes, um so die Freude an ihnen zu reinigen und zu vertiefen. Sie will, daß die Zustände im Vaterland so sind und werden, daß ohne Unterschied alle Volksgenossen sich darin heimisch fühlen können.

Wir sehen heute Volk und Vaterland von außen unterdrückt, im Innern zerrissen und zerklüftet. Bis in die sittlichen Grundlagen der Staats- und Rechtsordnung hinab reicht der Zwiespalt.

Die Kirche steht über den Parteien.

Sie dient allen ihren Gliedern, gleichviel welcher Partei sie angehören, mit gleicher Liebe und gibt allen die gleichen Rechte in ihrer Mitte. Sie hat die Aufgabe, die Grundsätze des göttlichen Wortes zur Geltung zu bringen. Sie läßt und gibt dem Staat, was des Staates ist.

Der Staat ist uns eine Gottesordnung mit eigenem wichtigem Aufgabenkreis.

Getreu den Weisungen der Schrift tut die Kirche Fürbitte für Volk, Staat und Obrigkeit. Ebenso freilich hat sie bestimmte sittliche Forderungen an den Staat zu stellen. Insbesondere kann sie nicht darauf verzichten, in Selbständigkeit und Freimut an Gesetzgebung und Verwaltung die ewigen sittlichen Maßstäbe anzulegen und im gesamten öffentlichen Leben die Forderungen des christlichen Gewissens zu vertreten.

An ihre Glieder stellt die Kirche

drei Forderungen: Sie will, daß jeder nach bestem Wissen und Gewissen dem Staatsganzen dient und für das Wohl der Gesamtheit Opfer bringt.

Sie will, daß jedermann um des Wortes Gottes willen der staatlichen Ordnung untertan ist.

Sie will, daß jeder sich seiner Mitverantwortung bewußt ist und sich für alles einsetzt, was Volk und Staat stärkt, bessert und fördert.

Solcher Vaterlandsdienst ist auch Gottesdienst. Wir bitten alle Kirchenglieder, daß sie mit christlicher Gewissenhaftigkeit überall und jederzeit ihre Pflicht tun und am Vaterland nicht verzweifeln. Wir flehen zu Gott, daß er unser Volk und Land bewahre und segne!

Die Heiligkeit der Ehe!

Die Kirche ruft alle ihre Glieder auf!

Kundgebung des Königsberger Kirchentages vom 20. Juni 1927:

Der stete Rückgang der Geburtenzahl in unserem Volk, woran Stadt und Land und alle Stände beteiligt sind, ist ein warnendes Zeichen des Niedergangs und sittlichen Zerfalls. Wir wissen, daß an der Ausbreitung dieses Übels zum erheblichen Teile wirtschaftliche Nöte, namentlich auch die ungeheure Wohnungsnot schuld sind, und sehen darin die Anforderung, gegen solche Nöte um der Gesundheit der Ehe und Familie willen nachdrücklich und unermülich anzukämpfen. Der tiefste Grund der sinkenden Geburtenzahl liegt aber unbestreitbar auf dem sittlichen Gebiet: in der erschreckenden Erschütterung der Geschlechtmoral überhaupt und der Ehemoral insbesondere und in der Scheu vor der Verantwortung und dem Opferbringen für Kinder. Man greift zu Mitteln, die wider die Natur sind, und geschäftliche Gewinnsucht leistet dem Vorschub. Man scheut sich sogar nicht vor der Sünde, das keimende Leben zu töten. Schon droht Unnatur zur selbstverständlichen Gewöhnung zu werden. Weithin wird die Ehe herabgewürdigt und innerlich arm gemacht. Die Gewissen werden belastet. Das religiöse Leben leidet schwere Not.

Hierzu kann der Deutsche Evangelische Kirchentag nicht schweigen.

Den Gliedern unserer Gemeinden rufen wir die einfachen, unerschütterlichen Wahrheiten zu:

Es gibt eine Gottesordnung im Leben der beiden Geschlechter, die nicht ungestraft verlegt wird.

Es gibt eine Kraft des Gottvertrauens, die auch in Lebensnöten weiterträgt, als bloß vernünftiges Rechnen.

Es gibt eine Heiligung, eine sittliche Beherrschung des Geschlechtslebens, ohne die ein gesundes Eheleben überhaupt nicht möglich ist.

Es ist Sache des Staates,

in Gesetzgebung und Verwaltung dem volksverderbenden Übel entgegenzuwirken. Durch wirtschaftliche Maßnahmen hat er die Vorbedingungen für ein gesundes Familienleben zu schaffen. Er muß der öffentlichen Zügellosigkeit wehren, die nicht nur in den Großstädten sich in allen erdenklichen Formen breitmacht.

Es ist Sache der Kirche,

unerschrocken in der öffentlichen Verkündigung, Jugendunterweisung, Seelsorge die sittlichen Forderungen des göttlichen Wortes an die Gewissen zu bringen. Sie hat von der Freude am Kinde, vom Segen der christlichen Familie zu zeugen. Sie hat ihre Diener zur Beratung auf diesem schwierigen Gebiete zu schulen. Sie wird mit allen aufrichtigen Volksfreunden zusammenstehen, insbesondere mit denen, die in der Volkserziehung, Gesundheitspflege und Volkswohlfahrt tätig sind. Sie wird die Maßnahmen des Staates wirksam unterstützen.

Die Kirche ruft alle ihre Glieder auf:

- zum Kampf gegen die sittlichen Schäden;
- zur Abkehr von allem leichtfertigen Schrifttum;
- zum Fernbleiben von allen unsittlichen Veranstaltungen;
- zur lebendigen Mitarbeit am Aufbau unseres deutschen Volks- und Familienlebens.

Nr. 102. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 27. Juli 1927.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß auch in diesem Jahre am 11. Sonntag nach Trinitatis (28. August 1927) zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (Holstein) eine allgemein verbindliche Kollekte bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abzuhalten ist.

Die Herren Bröpste (Landesuperintendent) werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Konto des Landesvereins für Innere Mission bei der

Commerz- und Privatbank in Neumünster (Postcheckkonto der Bank: Hamburg 1395) oder auf dessen Postcheckkonto: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3943.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 103. Einweihung von Kirchen und anderen gottesdienstlichen Gebäuden oder Räumen.

Kiel, den 29. Juli 1927.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 8. März 1895 — Kirchl. Gef.-u. B.-Bl. S. 18 —, wonach

- a) bei Neubauten und solchen Erneuerungsarbeiten an gottesdienstlichen Gebäuden, die einem Neubau gleichkommen, der Antrag des Kirchenvorstandes auf Einweihung durch den Synodalausschuß unter Beifügung des Programms an das Konsistorium und
- b) bei Wiederingebrauchnahme solcher Gebäude nach erheblichen Restaurationen, infolge deren sie erhebliche Zeit hindurch dem Gebrauch völlig entzogen waren, der Antrag auf eine besondere Feier zur Wiedereröffnung an den Generalsuperintendenten bezw. in Lauenburg an den Superintendenten zu richten und
- c) in allen Fällen, in denen Zweifel über Einweihung oder besondere Feier zwecks Wiedereröffnung bestanden, an das Konsistorium zur Einholung seiner Entscheidung zu berichten ist,

machen wir die Kirchenvorstände hiermit darauf aufmerksam, daß, nachdem gemäß § 139 Ziff. 3 der Verfassung unserer Landeskirche den Bischöfen das Recht zusteht, Kirchen und andere gottesdienstliche Gebäude oder Räume einzuwählen, der Bischof auch darüber entscheidet, ob er bei Wiedereröffnung eines gottesdienstlichen Gebäudes oder Raumes die Einweihung vornehmen will.

Daraus ergibt sich, daß die Kirchenvorstände in allen Fällen dem zuständigen Bischof, bezw. in Lauenburg dem Landesuperintendenten, den betreffenden Antrag einzureichen haben und zwar auf dem vorgeschriebenen Dienstwege, nämlich durch Vermittelung des Synodalausschusses, weil es sich um eine dienstliche Angelegenheit handelt, für deren Erledigung nur eine andere Dienststelle zuständig geworden ist.

Da es sich aber in allen diesen Fällen um den Abschluß von Bauarbeiten handelt und ferner darum, ob das Gebäude wieder kirchlichen, insbesondere gottesdienstlichen Zwecken dienen soll, ist neben dem Antrage an den Bischof usw. gleichzeitig auch eine Anzeige an das Landeskirchenamt über die Einweihung bezw. die Feier der Wiedereröffnung zu erstatten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3978.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 104. Laienreden auf Friedhöfen.

Kiel, den 30. Juli 1927.

Im kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen 1927, S. 115, ist ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Mai 1927 veröffentlicht, in dem erneut zu der Frage Stellung genommen wird, wann sich Laienredner auf einem kirchlichen Friedhof des Hausfriedensbruchs schuldig machen.

Ein Dissident, der Angeklagte L., hatte die Erlaubnis, sein Kind auf dem — einzig verfügbaren — kirchlichen Friedhof zu beerdigen, nur unter der ausdrücklichen Bedingung erhalten, daß keine Rede auf dem Friedhof gehalten werde. Trotzdem hielt der Angeklagte M., ein auswärtiger dissidentischer Redner, eine Grabrede. Der Totengräber unterfragte ihm das Reden, forderte aber nicht zum Verlassen des Friedhofs auf. Beide Angeklagte wurden vom Oberlandesgericht freigesprochen.

Das Urteil führt folgendes aus: Das Betreten des Friedhofs durch M. sei dadurch nicht zu einem „widerrechtlichen Eindringen“ im Sinne des § 123 St.G.B. geworden, daß er die Absicht gehabt habe, entgegen dem Verbot der Kirchengemeinde, mit dessen Bestehen er gerechnet habe, eine Grabrede zu halten. Denn diese Absicht des M. sei zur Zeit des Hineingehens in den Friedhof in keiner Weise in die äußere Erscheinung getreten. M. sei jeden Augenblick in der Lage gewesen, seine Absicht aufzugeben. Das Tatbestandsmerkmal des „widerrechtlichen Eindringens“ im Sinne des § 123 St.G.B. dürfe nicht allein auf die innere Willensrichtung des Täters abgestellt werden. Nachdem M. dem Verbot zuwider eine Grabrede gehalten habe, habe er zwar nunmehr „ohne Befugnis“ auf dem Friedhof verweilt. Da er aber vom Totengräber, als dem mit der Wahrung des Hausrechtes Beauftragten, nicht aufgefordert sei, sich zu entfernen, fehle es auch für die zweite Form des Hausfriedensbruchs an einem wesentlichen Tatbestandsmerkmal. M. habe deshalb freigesprochen werden müssen. Mit der Freisprechung des M. entfalle auch die Möglichkeit einer Bestrafung des L. wegen Anstiftung des M. zum Hausfriedensbruch.

Das Urteil des Kammergerichts vom 12. Februar 1926, auf das wir in unserer Bekanntmachung vom 14. Juni 1926 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91) hingewiesen haben, vertritt entgegen der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm den Standpunkt, daß schon das Betreten des Friedhofs mit dem Vorsatz, dem Verbot zuwider eine Grabrede zu halten, als „widerrechtliches Eindringen“ den Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt.

Wir machen auf die widersprechenden Entscheidungen aufmerksam, um es den Kirchenvorständen zu ermöglichen, die nötigen Sicherheitsmaßnahmen dafür zu treffen, daß Personen, die dem Verbot zuwider eine Grabrede halten, der gerichtlichen Bestrafung zugeführt werden können.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3976.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 105. Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 2. August 1927.

Wir haben beschlossen, daß, wie in den Vorjahren, auch in diesem Jahre eine Hausammlung für unsere bedürftigen Gemeinden abgehalten werden soll, deren Ertrag hauptsächlich für den Bau einer Kapelle in Norddorf auf Amrum zu verwenden ist. Wir bestimmen hiermit, daß die Hausammlung von allen Kirchenvorständen in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1927 veranstaltet und in sämtlichen evangelischen Haushaltungen unseres Aufsichtsbezirks eingesammelt wird.

Die staatliche Zulassung dieser Hausammlung beruht auf Artikel 6 Absatz 2 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 — Ges.-S. S. 221 —.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich besonders angelegen sein zu lassen, dafür zu sorgen, daß innerhalb ihrer Gemeinden der Hausammlung weitgehendstes Interesse und Verständnis entgegengebracht wird. Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachungen vom 12. April 1924 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 288 ff. —, 6. August 1925 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 159 ff. — und vom 18. Juni 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 89/90 —.

Hinsichtlich der Bekanntgabe von der Kanzel und der mit der Sammlung betrauten Personen, sowie der Entschädigung dieser Personen für besondere Mühehaltung usw. und der Deckung der Unkosten, die durch die Sammlung entstehen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Der Reinertrag der Sammlung ist von den Herren Geistlichen nebst einer Nachweisung über die Entschädigungen und die gegebenenfalls entstandenen Unkosten an die Herren Propste (Landessuperintendent) abzuführen und von diesen unter gleichzeitiger Einsendung einer Nachweisung über den gesamten Reinertrag und die gesamten Kosten der Hausammlung sämtlicher Kirchengemeinden ihrer Pfarrei an uns, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel bis spätestens zum 20. Dezember 1927 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. C. 3774.

Bischöfliche Empfehlung der Hausammlung.

Die Hausammlung zum Besten der bedürftigen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist wieder ausgeschrieben worden. Es ist die einzige Hausammlung, welche unsere Landeskirche als solche alljährlich veranstaltet. Bei den zahlreichen, aus allen Teilen unserer Landeskirche ergehenden Gesuchen namentlich um Baubeihilfen kann das Landeskirchenamt den Ertrag dieser Hausammlung nicht entbehren, da die im Haushaltsplan der Landeskirche für solche Zwecke ausgeworfenen Mittel auch nicht annähernd ausreichen. Wir verkennen nicht die Schwierigkeit des Einsammelns, die in manchen Gemeinden nicht gering ist. Wir begreifen auch, daß angesichts der vielen Kollekten es nicht leicht ist, die Gebefreudigkeit sonderlich in dieser schweren

Zeit immer neu lebendig zu machen. Da es sich aber hier um eine sehr dringende und für den Ausbau des kirchlichen Lebens notwendige Angelegenheit unserer Landeskirche handelt, bitten wir die Herren Geistlichen herzlich und dringend, bei den kirchlichen Gemeindeorganen das Verständnis für die Notwendigkeit dieser segensreichen Hausammlung wecken und die Durchführung der Hausammlung mit allen Mitteln fördern zu wollen. Der Ertrag der diesjährigen Sammlung soll hauptsächlich für den Bau einer Kapelle in Norddorf auf Amrum verwendet werden. Die Kirchengemeinde Nebel, die selbst schon zwei gottesdienstliche Räume zu unterhalten hat, kann nichts für diesen Bau beitragen. Die politische Gemeinde schenkt den Bauplatz. Die Verwaltung der von Bodenschwingh'schen Anstalten gibt 20 000 *RM* und Bausteine im Werte von 5000 *RM* her. Die restlichen Kosten von ca. 60 000 *RM* müssen von der Landeskirche übernommen werden. Bisher wurden die Gottesdienste während der Badezeit im Speisesaal des Ambronenhauses gehalten mit einem Besuch von sonntäglich 600 Evangelischen, darunter 450 Badegästen. Aber der Speisesaal, in dem zu allen Tageszeiten die Mahlzeiten eingenommen werden müssen, ist eben um dieses, seines eigentlichen Zweckes willen für die Gottesdienste auf die Dauer nicht geeignet. Es ist aber notwendig, daß die Gottesdienste gehalten werden und daß eine ausreichende kirchliche Versorgung gewährleistet ist, auch um ein geistiges Gegengewicht zu schaffen gegen den in Norddorf vordringenden Katholizismus. Die ausreichende geistliche Bedienung ist durch den von Bethel gestellten Kurprediger zusammen mit dem Ortsgeistlichen gesichert. Die Gemeinde Nebel würde gleichzeitig ein sehr brauchbares und erwünschtes Gemeindehaus erlangen. Es handelt sich also um eine Angelegenheit, für die das Interesse der ganzen Landeskirche mit gutem Grund in Anspruch genommen werden kann. Darum legen wir die Förderung der Hausammlung den Herren Geistlichen und den Gemeinden unserer Landeskirche herzlich und dringend nahe.

Der Bischof für Holstein,

D. Nordhoff,

zugleich für den beurlaubten Bischof für Schleswig.

Nr. 106. Kirchenkollekte für die Predigerseminare in Breklum und Kropp.

Kiel, den 4. August 1927.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 12. Sonntag nach Trinitatis — den 4. September d. Js. — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Predigerseminare in Breklum und Kropp abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Kirchenpropsten (Landesuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Kollektenuachweisung innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung, auf unser Konto 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Präsentiert: für die I. Pfarrstelle in Alt-Rahlstedt
1. der Pastor Thomsen-Sülfeld,
 2. " " Hoek-Berkenthin,
 3. " " Redeker-Stellau.
- Ernannt: am 9. Juli 1927 der Provinzialvikar Pastor Friedrich Jessen zum Pastor in Deversee,
 " " " Henning Godt zum Pastor in Cismar,
 " Pastor Hemsen, bisher in St. Michaelisdamm, zum Pastor in Süderhastedt,
 am 22. Juli 1927 der Provinzialvikar Pastor Wulf Steffen zum Pastor in Bellworm A. R.
- Gingeführt: am 10. Juli 1927 der Pastor Knuth aus Boehlen als Pastor der I. Pfarrstelle in Wesselburen,
 " 17. Juli 1927 der Provinzialvikar Pastor Diefland als Pastor in Wacken,
 " 24. " 1927 " Pastor Hemsen, bisher in St. Michaelisdamm, als Pastor in Süderhastedt,
 " 24. Juli 1927 der Provinzialvikar Pastor Friedrich Jessen als Pastor in Deversee,
 " 27. Juli 1927 der Hauptpastor Reinhold Boie in Wandsbek als Propst der Propstei Stormarn mit dem Amtssitz in Wandsbek.
- In den Ruhestand versetzt: zum 1. Oktober 1927 auf seinen Antrag Propst a. D. Pastor D. Feddersen, Kiel-St. Jacobi,
 " 1. November 1927 auf seinen Antrag Pastor Kähler, Altona-Bahrenfeld,
 " 1. November 1927 auf seinen Antrag wegen dauernder Dienstunfähigkeit infolge Krankheit Pastor Claussen in Bellworm.

Erledigte Pfarrstellen.

Bellworm, Neue Kirche, Propstei Husum-Bredstedt. Die Pfarrstelle wird zum 1. November d. Js. frei. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 31. August 1927 beim Kirchenvorstand einzureichen.

Altona-Bahrenfeld. Das Pastorat des Ostbezirks der Luthergemeinde wird durch Emeritierung des bisherigen Inhabers zum 1. November 1927 vakant. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Sonderklasse. Sehr schönes Pastorat und Gemeindehaus vorhanden. Das Landeskirchenamt ernannt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf

und Zeugnissen bis zum 5. September 1927 an den Synodalausschuß in Altona, Bei der Johannis-
kirche 10.

St. Michaelisdamm, Propstei Süderdithmarschen. Die Pfarrstelle ist durch Präsentation des
Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde alsbald neu zu besetzen. Das Dienst Einkommen richtet
sich nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Haus
und Garten ist vorhanden. An das Landeskirchenamt gerichtete Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf
und Zeugnisabschriften sind bis zum 1. September an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Schlichting, Propstei Norderdithmarschen. Die Pfarrstelle wird von neuem zur Bewerbung
ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangs-
vorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Bahnstation
Lunden 7 km; zweimal täglich Autoverbindung nach Lunden und Heide. Kirchenvorstand präsentiert,
Gemeinde wählt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 29. August
1927 an den Kirchenvorstand in Schlichting, z. H. des Herrn Pastors Jacobsen in Lunden (Holstein),
einzureichen.

Brodorf, Propstei Münsterdorf. Die Pfarrstelle ist erledigt und soll baldigst wieder
besetzt werden. Das Landeskirchenamt ernannt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den Grund-
sätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Pastorat mit Garten vorhanden.
Brodorf ist schön an der Elbe gelegen. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind
bis zum 20. August d. Js. an den Synodalausschuß in Ikehoe einzureichen.